

Landeshauptstadt Dresden
Umweltamt
Untere Wasserbehörde
Postfach 12 00 20
01001 Dresden

Eingangsvermerk - Empfänger

Antrag auf Befreiung von Verboten im Gewässerrandstreifen nach § 38 Abs. 5 WHG

1 Antragsteller/-in/Bauherr/-in

Name, Vorname/Firmenbezeichnung		Name, Vorname Geschäftsführer/-in/Leiter/-in/Verfügungsberechtigte/-r	
Straße		Haus-Nr.	Telefon-Nr. (mit Vorwahl)
PLZ	Ort	Ansprechpartner/-in	

2 Vorhaben (Beispiele für Vorhaben siehe Nummer 10)

- Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen
- Zeitweise oder dauerhafte Ablagerung von Gegenständen
- Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern
- Umwandlung von Grünland in Ackerland
- Sonstiges

Kurzbeschreibung des Vorhabens (Zweck und Umfang, Zeitplan der Umsetzung etc.)

3 Lage des Vorhabens

Flurstück	Gemarkung
Straße	Haus-Nr.
PLZ	Ort
Gewässername	

Befindet sich das Vorhaben innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (bauplanungsrechtlicher Innenbereich)? - siehe Ziffer 6 und Hinweise

- ja
- nein

Ist der/die Antragsteller/-in Grundstückseigentümer/-in?

ja

nein

4 Begründung der Notwendigkeit des Vorhabens und Diskussion von Alternativen

(bei Gehölzfällungen zusätzlich Angabe zu Ersatzpflanzungen)

5 Einschätzung der Auswirkungen des Vorhabens auf die ökologischen Funktionen des Gewässers, auf den Wasser- und Hochwasserabfluss, auf die Wasserspeicherung, auf mögliche Schadstoffeinträge sowie auf die Gewässerunterhaltung (z. B. Zugänglichkeit, Ausführung maschineller Arbeiten etc.)

6 Als Anlagen bitte beifügen

- Auszug aus der Liegenschaftskarte, nicht älter als ein halbes Jahr (Maßstab 1:1000) **und** Lageplan (Maßstab je nach Vorhaben, aber nicht kleiner als 1:500) mit Eintragung des Vorhabens, des Gewässers und des Gewässerrandstreifens (mit voller Vermaßung)
- Bei geplanter Errichtung einer baulichen Anlage: Zeichnungen der geplanten baulichen Anlage (Ansichten, Querschnitt, Längsschnitt und Grundriss; Maßstab 1:250, 1:500)
- Stellungnahme der Landeshauptstadt Dresden, Stadtplanungsamt (Adresse: PF 12 00 20, 01001 Dresden, E-Mail: stadtplanungsamt@dresden.de) zur Lage im bauplanungsrechtlichen Innen- oder Außenbereich (siehe unten stehende Hinweise)

7 Datenschutzrechtliche Hinweise

Die in dem Antrag und in den erforderlichen Unterlagen verlangten Angaben werden aufgrund des WHG und SächsWG erhoben. Ohne diese Angaben ist eine Bearbeitung des Antrages nicht möglich. Angaben zu Telefonnummern sind freiwillig.

8 Unterschriften

Mit der Übermittlung Ihrer Daten aus diesem Formular willigen Sie ein, dass Ihre personenbezogenen Daten zum Zwecke der weiteren Bearbeitung gespeichert und nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen der Aktenordnung der Landeshauptstadt Dresden gelöscht werden.

Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <http://www.dresden.de/de/sonstiges/datenschutz.php>

Ich bin mit der Verarbeitung meiner persönlichen Daten zur Bearbeitung meines Anliegens einverstanden.

Ort, Datum, Unterschrift Antragsteller/-in/Bauherr/-in

9 Hinweise

- Den Antrag und die Anlagen bitte stets in 3facher Ausfertigung einreichen und das Original handschriftlich unterzeichnen.
- Ist es für Sie schwierig, Beginn und Ende des Gewässerrandstreifens vor Ort und auf dem Lageplan zu bestimmen, kontaktieren Sie bitte die untere Wasserbehörde (E-Mail: umwelt.recht1@dresden.de, Telefon: (0351) 4 88 62 41, Fax: (0351) 4 88 99 62 41). Im Einzelfall ist ein Ortstermin hilfreich.
- Für die Bearbeitung Ihres Antrages muss geklärt sein, ob sich das Vorhaben innerhalb oder außerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils befindet. Bitte holen Sie dazu eine entsprechende Stellungnahme des zuständigen Stadtplanungsamtes der Landeshauptstadt Dresden ein und reichen Sie diese mit Ihrem Antrag ein. Davon hängt ab, ob der Gewässerrandstreifen eine Breite von 10 m ab Böschungsoberkante hat (Außenbereich) oder nur eine Breite von 5 m (Innenbereich).
- Die Umsetzung Ihres geplanten Vorhabens ist für Sie nur dann rechtmäßig möglich, wenn Ihnen eine wasserrechtliche Befreiung nach § 38 Abs. 5 WHG in Form eines schriftlichen Bescheides der unteren Wasserbehörde erteilt wurde. Ohne Bescheid über die Befreiung gelten die **gesetzlichen Verbote des § 38 Abs. 4 Nummern 1 bis 4 WHG sowie § 24 Abs. 3 Nummern 1 bis 3 SächsWG** uneingeschränkt. Eine ggf. vorliegende Baugenehmigung ist allein nicht ausreichend. Eine wasserrechtliche Befreiung ist auch dann erforderlich, wenn Ihr Vorhaben nur anteilig in den Gewässerrandstreifen hineinreicht oder diesen in der Höhe mit Gebäudeteilen (z. B. Balkon) überkragt.
- Das Behördenverfahren ist kostenpflichtig. Die Verfahrenskosten werden derzeit nach dem 9. Sächsischen Kostenverzeichnis bestimmt und anhand des tatsächlichen Aufwandes für die Behörden festgesetzt. Es besteht ein Kostenrahmen zwischen 25 und 10 000 Euro.
- Wird das Vorhaben unrechtmäßig, d. h. ohne schriftlichen Bescheid über die Befreiung vom gesetzlichen Verbot realisiert, kann dies mit einer Geldbuße geahndet werden. Darüber hinaus muss je nach Einzelfall mit einer kostenpflichtigen Anordnung der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes gerechnet werden.

10 Beispiele für Vorhaben, die unter die Verbote fallen und für die daher eine Befreiung erforderlich ist

(§ 38 Abs. 4 Nummern 1 bis 4 WHG sowie § 24 Abs. 3 Nummern 1 bis 3 SächsWG)

- Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen: Dies betrifft alle baulichen Anlagen i. S. § 2 Abs. 1 der Sächsischen Bauordnung, so auch Gebäude, Carports, Lauben, Mauern, Treppen, Stützwände, Zäune, Spiel-/Sportgeräte, Schuppen, Gewächshäuser, Schwimmbecken, Anbauten an Gebäude (auch Balkone), Aufschüttungen und Abgrabungen, Stellplätze für Kfz, Gerüste, Hilfseinrichtungen zur statischen Absicherung von Gebäuden etc.;
sonstige Anlagen: Verlegen von Rohrleitungen oder Kabeln, Erdeinbau von Regentonnen und sonstigen Behältnissen etc.
- Zeitweise oder dauerhafte Ablagerung von Gegenständen: Holz, Baustoffe, Schnittgut von Bäumen/Sträuchern, Kompost, Grasschnitt, Mist, Abfälle, Schnee/Eis, Wohn- und Autoanhänger etc.
- Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern: Zu den wichtigsten standortgerechten Bäumen und Sträuchern gehören: verschiedene Strauchweiden, Silber-Weide, Bruch-Weide, Schwarz-Erle, Schwarz-Pappel, Roter Hartriegel, Haselstrauch, Weißdorn, Pfaffenhütchen, Schwarzer Holunder, Rote Heckenkirsche, Liguster, Schlehe, Schneeball, Faulbaum, Spitz-Ahorn, Berg-Ahorn, Feld-Ahorn, Hainbuche, Esche, Stiel-Eiche, Trauben-Eiche, Winter-Linde, Flatter-Ulme, Vogelkirsche, Echte Traubenkirsche, Eberesche
- Umwandlung von Grünland in Ackerland: gilt z. B. auch für das Anlegen von Beeten oder Rabatten
- Unter "Sonstige" sind folgende Verbote zusammengefasst:
 - Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern; dies sind die oben nicht genannten Strauch- und Baumarten z. B. Koniferen, Obstbäume, Obststräucher etc.
 - Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln in einem 5 m - Streifen ab der Böschungsoberkante
 - Umgang mit wassergefährdenden Stoffen unabhängig von Anlagen und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in und im Zusammenhang mit zugelassenen Anlagen

Rechtliche Grundlagen:

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der jeweils geltenden Fassung und
Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) in der jeweils geltenden Fassung